



Verordnung
über die Abgasprüfung und Kontrolle
der Abgasverluste von Feuerungsanlagen
der Gemeinde Klosters ¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für sämtliche Feuerungsanlagen im ganzen Gemeindegebiet.

Art. 2

Zweck Die Verordnung bezweckt, die Verunreinigung der Luft durch Rauch, Russ, Geruch und andere Immissionen von Feuerungsanlagen jeglicher Art auf ein Minimum zu beschränken, den Wirkungsgrad der Feuerungen zu erhöhen und damit Energie zu sparen. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) periodische Abgasprüfung und Kontrolle der Abgasverluste (Wirkungsgradkontrolle)
- b) Verwendung qualitativ genügender Brennstoffe
- c) Anwendung der dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zur Reinigung der Abgase und zur Erhöhung des Wirkungsgrades der Feuerungsanlagen.

II. Anforderungen

Art. 3

Technische Einrichtungen Die technischen Einrichtungen der Feuerungsanlagen haben den jeweiligen Richtlinien des Bundes über die Prüfung der Abgase und die Kontrolle der Abgasverluste zu entsprechen.

Art. 4

Qualität der Brennstoffe Bei Haus- und Industriefeuerungen dürfen nur Brennstoffe verwendet werden, die qualitativ den Anforderungen entsprechen, die in den jeweiligen Richtlinien des Bundes über die Prüfung der Abgase festgelegt sind.

¹ UG 27.09.2020

Art. 5

Betrieb und Wartung der Anlagen

Eigentümer und Inhaber von Feuerungsanlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen sachgemäss betrieben und regelmässig durch fachkundige Personen überprüft und nötigenfalls revidiert werden.

Art. 6

Auswurfbegrenzung
Abgasverluste

Die in den jeweiligen Richtlinien des Bundes zur Prüfung der Abgase und Kontrolle der Abgasverluste enthaltenen Empfehlungen sind verbindlich.

Die zuständige Behörde kann je nach der technischen Entwicklung den Einbau von Rauchgasreinigungsgeräten oder anderen geeigneten Massnahmen zur Verhütung unerwünschter Immissionen verlangen.

III. Kontrolle**Art. 7**

Organisation

Der Vorstand überwacht die Einhaltung der in dieser Verordnung gestellten Anforderungen, bestellt die mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Personen und trifft die nötigen Verfügungen.

Art. 8

Durchführung

Oelfeuerungen werden durch die Kontrollorgane der Gemeinde periodisch, mindestens aber alle 2 Jahre, überprüft.

Aufgrund von Meldungen oder festgestellten oder vermuteten Missständen können einzelne Abgaskontrollen von Fall zu Fall angeordnet werden.

Für die Industrieanlagen oder Anlagen besonderer Art können Spezialisten zugezogen werden.

Den Kontrollorganen ist der unbehinderte Zutritt zu den Feuerungsanlagen zu gewähren.

Art. 9

Verfahren

Der Eigentümer oder Inhaber der kontrollierten Feuerungsanlage wird über das Ergebnis der Kontrolle schriftlich informiert. Beanstandete Anlagen sind unverzüglich richtig einzustellen oder zu revidieren.

Lässt die Anlage den vorschriftsgemässen Betrieb nicht mehr zu, muss sie ersetzt werden.

Nach Ablauf der Instandstellungsfrist, welche die Kontrollorgane festlegen, wird eine Nachprüfung durchgeführt.

Bei Nichtbefolgung der Anordnungen der Kontrollorgane kann die Anlage auf Kosten des Eigentümers oder Inhabers instandgestellt, ersetzt oder ausser Betrieb genommen werden.

Art. 10

Weiterzug

Anordnungen der Kontrollorgane können innert 20 Tagen mittels Beschwerde an den Vorstand weitergezogen werden.

Verfügungen des Vorstandes, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

IV. Kostentragung

Art. 11

Gebühren

Die periodischen Kontrollen sind gebührenfrei. Für Nachkontrollen beanstandeter Feuerungsanlagen sind deren Eigentümer oder Inhaber gebührenpflichtig.

Wird eine Kontrolle durch Dritte verlangt, so sind diese Dritten gebührenpflichtig, wenn die kontrollierte Anlage den Anforderungen entspricht. Gibt sie hingegen zu Beanstandungen Anlass, trifft den Eigentümer oder Inhaber der Anlage die Gebührenpflicht.

Kontrollbegehren von Dritten sind schriftlich, begründet und mit Standortbezeichnung der Anlage beim Vorstand einzureichen.

Der Gemeinderat erlässt innerhalb des Rahmens von Fr. 40.-- bis Fr. 500.-- einen Gebührentarif. Er kann den Gebührenrahmen jeweils auf den 1. Januar dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, sofern sich dieser seit der letzten Festsetzung des Gebührenrahmens um mindestens 10 Punkte verändert hat.

Art. 12

Weitere Kosten

Müssen spezielle Verfahren angewendet oder Spezialisten beigezogen werden, so hat der Eigentümer oder Inhaber der Anlage der Gemeinde die effektiven Kosten zu vergüten.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder die aufgrund derselben erlassenen Verfügungen werden vom Vorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- geahndet.

Art. 14

Uebergangsbestimmungen Folgende departementale Richtlinien und Empfehlungen des Bundes betr. Feuerungsanlagen werden als verbindlich erklärt, wobei sich die Verbindlichkeit auch auf spätere Aenderung oder Ergänzungen und auf später erlassene Richtlinien und Empfehlungen erstreckt:

- Richtlinien über die Auswurfbegrenzung bei Haus- und Industrie-
feuerungen vom 7. Februar 1972
- Richtlinien über die Konstruktion und den Betrieb von Heizkesseln und
Zerstäuberbrennern vom 21. März 1978
- Richtlinien zur Prüfung der Abgase von Oelfeuerungen vom 21. März 1978
- Mustervorschriften zur Kontrolle der Abgasverluste von Feuerungsanlagen
vom 31. Januar 1980
- Empfehlung betr. die Verbrennung von Altölen vom 25. Juni 1980
- Richtlinien über die Mindesthöhe von Kaminen vom 2. Juli 1980
- Richtlinien über die Luftreinhaltung beim Verbrennen von Siedlungsab-
fällen vom 18. Februar 1982
- Richtlinien über die Luftreinhaltung beim Verbrennen von Sonderabfällen
vom 18. Februar 1982

Art. 15

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Diese Verordnung wurde in der Urnenabstimmung vom 20. Mai 1984
angenommen.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021
teilrevidiert.

Anhang

Vollzugsbestimmungen zu Art. 11 Verordnung über die Abgasprüfung und Kontrolle der Abgasverluste von Feuerungsanlagen (Gebühren)

Vom Gemeinderat erlassen am 17. Februar 1984

Gestützt auf Art. 11 Verordnung über die Abgasprüfung und Kontrolle der Abgasverluste von Feuerungsanlagen wird folgender Gebührentarif festgesetzt:

Kleinanlagen Fr. 50.--

Mittelgrosse Anlagen Fr. 100.--

Grossanlagen Fr. 150.--